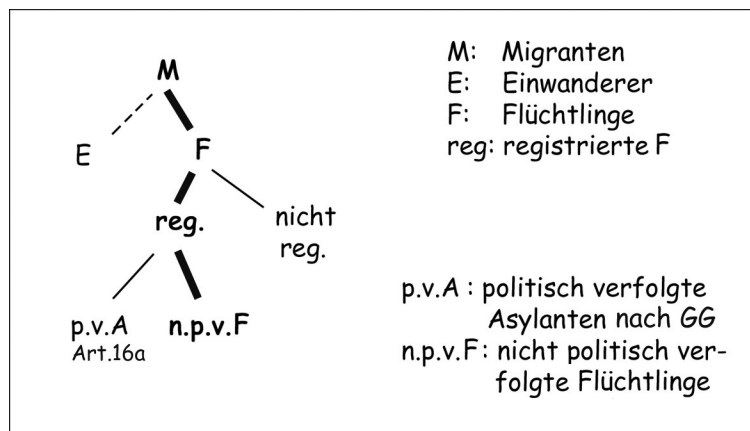


## Die ich rief, die Geister... Begriffe zu Asyl und Obergrenze

In der öffentlichen Asyl-Diskussion werden Schlüsselbegriffe oft unscharf verwendet, was zu Missverständnissen und unproduktiven Wortgefechten führt. Hier ein Vorschlag zur kurzgefassten Bedeutung einiger der Begriffe, mit einer interessanten Folgerung.

Begriff	Bedeutung // Kommentar
Deutsche	Personen, welche die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und damit Anspruch haben auf einen deutschen Personalausweis oder Pass. // Die Pflicht, das Grundgesetz (GG) zu achten, gilt für Deutsche aber auch für Ausländer, die sich in der BRD aufhalten.
Migranten	Zuwandernde oder durchwandernde Ausländer.
Einwanderer	(Im engeren Sinne) Ausländer, deren aus beliebigen Gründen gestellter Antrag auf Einwanderung in die BRD erfolgreich war. Die Einbürgerung ist nach Ablauf einer Karenzzeit und Erfüllung weiterer Bedingungen möglich. // Ein Einwanderungsgesetz und entsprechende Anträge gibt es in der BRD noch nicht. Diese wichtige Möglichkeit zur Regulierung bleibt ungenutzt.
Gastarbeiter	Ausländische Arbeitnehmer, deren Aufenthaltsdauer in der BRD begrenzt ist.
Flüchtlinge	Verfolgte und/oder von Gewalt oder Naturgewalt Vertriebene oder wegen fehlender Ressourcen Entwurzelte, die außerhalb ihrer Heimat Schutz suchen. („Forcibly displaced persons“, Genfer Flüchtlingskonvention 1951.) // Flüchtlinge sind nicht <i>a priori</i> 'politisch verfolgte Asylanten'. Für registrierte nicht politisch verfolgte Flüchtlinge kann durchaus eine Obergrenze bestimmt und z.B. jährlich an die Aufnahme- und Integrationskapazität angepasst werden.
Verfolgte	Menschen, die persönlich (namentlich) oder als ethnische, religiöse oder politische Gruppe mit Gewalt bedroht und dadurch in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt werden. // Bürgerkriegsflüchtlinge, die sich neutral verhalten haben und vor den Kampfhandlungen fliehen, sind nicht unbedingt Verfolgte oder politisch Verfolgte.
Asylanten	Vom eigenen Staat oder von einer anderen Macht Verfolgte, die in der BRD Schutz (Asyl) suchen. // Zu unterscheiden sind vor allem politisch verfolgte Asylanten und nicht politisch verfolgte Flüchtlinge.
Politisch Verfolgte	...werden durch den eigenen Staat oder eine andere Macht wegen einer politischen oder religiösen Überzeugung persönlich (namentlich) oder als Mitglied einer biologischen, ethnischen, politischen oder religiösen Gruppe ausgegrenzt, verfolgt und in ihrer Menschenwürde beeinträchtigt. // Ob politisch verfolgt oder nicht, das ist die wichtigste Entscheidung der „Einzelfallprüfung“.
GG 1949, 1993 Artikel 16a:	„Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Laut Zusatz von 1993 genießen Ausländer in der BRD jedoch kein Asylrecht, wenn sie über einen sicheren Drittstaat, z.B. über einen anderen EU-Staat einreisen. // Das Grundrecht politisch Verfolgter auf Asyl gilt offenbar <i>ad personam</i> , eine numerische Obergrenze gibt es nicht. Dieses Grundrecht gilt aber nicht für die größere Gruppe von Flüchtlingen, im GG unerwähnt, die nicht politisch verfolgt werden.
Kontingent von Flüchtlingen	Ein quantitativ festgelegter Teil (die 'Obergrenze') einer Gesamtheit von Flüchtlingen. Die Gesamt-Obergrenze ist die Summe aller Kontingente. Kann absolut oder relativ sein. Bei relativen Kontingenten ist die Summe 100%. // Wenn sich die Staaten der EU auf <i>relative</i> Kontingente von registrierten Flüchtlingen einigen könnten, blieben die absoluten Obergrenzen flexibel. Beispiel: BRD 18%, Italien 9% usw.

Das Diagramm macht die Folge der asylrelevanten Begriffe in einem Entscheidungsbaum anschaulich. Der Pfad zu der zahlen-stärksten Gruppe, den nicht politisch Verfolgten, wurde hervorgehoben:



Migranten werden zurückgewiesen, wenn sie ursprünglich aus einem „sicheren Herkunftsland“ kommen. Der verbleibende Influx von Flüchtlingen in die BRD beträgt gegenwärtig etwa 1 Million Personen pro Jahr. Sie werden aus humanitären Gründen vorläufig aufgenommen und zunächst bis zur „Einzelfallprüfung“ (mehrere Monate Wartezeit) alimentiert und mit Wohnraum versorgt. Dazu kommt der Nachzug von Kindern und Ehepartnern. Ein wachsender Teil der europäischen Bevölkerung befürchtet nun Nachteile durch unvermeidliche Sparmaßnahmen und durch Überfremdung. Man vermisst einen „Plan“, protestiert u.a. mit Hasstiraden und durch Brandstiftung an Flüchtlingsheimen und wählt verstärkt rechts.

Um die Aufnahme von Flüchtlingen in die BRD mit innenpolitischen Maßnahmen zu steuern, empfiehlt sich offensichtlich ein Einwanderungsgesetz, das eine legale Immigration verfolgter und nicht-verfolgter Personen ermöglicht und an die Bedürfnisse unserer Gesellschaft und Wirtschaft anpasst.

Hilfreich wäre auch eine flexible Obergrenze für die Zahl aufzunehmender nicht-politisch-Verfolgter. Natürlich könnte eine solche Limitierung schon im Herkunftsland oder in „hot-spots“ an der europäischen Grenze erfolgen, um vielen der Migranten eine vergebliche Reise zu ersparen. Ob die Verantwortlichen hierzu organisatorisch in der Lage sind, ist eine andere Frage.

Eine Limitierung dient dem Wohl der schon Aufgenommenen ebenso wie dem inneren Frieden unseres Landes. Sie ist – entgegen amtlichen Verlautbarungen - mit dem GG vereinbar, bezieht dieses sich doch nur auf die kleinere Zahl politisch Verfolgter. **Eine pauschale Ablehnung von Flüchtlingsobergrenzen unter Berufung auf das Asylrecht des GG entbehrt der Grundlage.** Vielmehr könnte die Aufnahme der Mehrheit der Flüchtlinge, der n.p.v.F, ohne Verstoß gegen Artikel 16a des GG an die Integrationskapazität der BRD flexibel angepasst werden. Eine solche nationale Regelung ist dringend geboten. Sie könnte gelten, bis die EU eine allseits verbindliche Lösung ausgehandelt hat und bis Maßnahmen an den EU-Außengrenzen und in den Herkunftsländern greifen.